

§ 3 Kassenprüfung

- (1) Bei einer Kasse und ihren Zahlstellen ist in jedem Jahr mindestens eine unvermutete örtliche Kassenprüfung vorzunehmen.
- (2) ¹Beim Ausscheiden eines Kassenverwalters ist eine örtliche Kassenprüfung vorzunehmen. ²Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Bei einer Kasse und ihren Zahlstellen ist in der Regel alle drei Jahre einmal unvermutet überörtlich zu prüfen. ²Bei Kommunen mit eigenem Rechnungsprüfungsamt kann von überörtlichen Kassenprüfungen abgesehen werden.
- (4) Kassenprüfungen erstrecken sich auch auf die Verwahrung von Wertgegenständen und anderer Gegenstände und auf die weiteren Kassengeschäfte (§ 46 der Kommunalhaushaltsverordnung⁴⁾).

⁴⁾ [Amtl. Anm.:] BayRS 2023-1-I